

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/8 87/17/0130

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.05.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Eine Behauptung, der VwGH sei in einem Erkenntnis, auf die in der Beschwerde vorgetragene Begründung nicht genügend eingegangen, stellt keinen der in § 45 VwGG genannten Wiederaufnahmegründe dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987170130.X01

Im RIS seit

03.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at